

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform	: Erzeugnis
Produktname	: NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)
Produktcode	: YU-Lite
Andere Bezeichnungen	: Cylindrical Nickel Cadmium

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendung des Stoffs/des Gemischs : Notbeleuchtung, drahtlose Sicherheit, Feuer und andere industrielle Anwendungen

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Einschränkungen der Anwendung : Anderes als das oben genannte

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Exklusiver Vertreter:
Europark Fichtenhain B 17
47807 Krefeld
Deutschland
Telefon: +49 (0) 2151 82095 00
E-Mail: info@gs-yuasa.de

Lieferant:
GS Yuasa Battery Europe Limited
Unit 22 Rassau Industrial Estate
Ebbw Vale, Gwent
Telefon: +44 (0) 1495 350121
E-Mail: tech.info@gs-yuasa.uk

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : Deutschland
GS Yuasa Battery Germany GmbH
Verantwortliche Person: Thomas WALLRAFF (Technical Manager)
Telefon: (+49) 02151-82095-27
E-Mail: Thomas.Wallraff@gs-yuasa.de
Sprache: Deutsch Englisch
Montag - Freitag 8:30 – 4.30

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung erforderlich

2.3. Sonstige Gefahren

Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen : Dieses Produkt entspricht der Definition eines "Artikels" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und liegt daher außerhalb des Geltungsbereichs von CLP.

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß REACH Anhang XIII

Komponente	
Cadmiumoxid (nicht-pyrophor) (1306-19-0)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.
Cadmium (7440-43-9)	Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII. Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

Komponente	
Cadmiumoxid (nicht-pyrophor)(1306-19-0)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.
Cadmium(7440-43-9)	Der Stoff ist nicht aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass er keine endokrin wirkende Eigenschaften aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Cadmiumoxid (nicht-pyrophor) Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste (Cadmiumoxid)	CAS-Nr.: 1306-19-0 EG-Nr.: 215-146-2 EG Index-Nr.: 048-002-00-0	20 – 50	Carc. 1B, H350 Muta. 2, H341 Repr. 2, H361fd Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Nickeldihydroxid; Nickel(II)-hydroxid	CAS-Nr.: 12054-48-7 EG-Nr.: 235-008-5 EG Index-Nr.: 028-008-00-X	10 – 20	Carc. 1A, H350i Repr. 1B, H360D Muta. 2, H341 STOT RE 1, H372 Acute Tox. 4 (Inhalativ), H332 (ATE=1,5 mg/l) Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=430 mg/kg Körpergewicht) Skin Irrit. 2, H315 Resp. Sens. 1, H334 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Nickel (Ni) Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 7440-02-0 EG-Nr.: 231-111-4 EG Index-Nr.: 028-002-01-4	3 – 10	Carc. 2, H351 STOT RE 1, H372 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412
Kaliumhydroxyd	CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3 EG Index-Nr.: 019-002-00-8	3 – 10	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=333 mg/kg) Skin Corr. 1A, H314 Eye Dam. 1, H318
Cadmium Stoffe aus der REACH-Kandidatenliste Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 7440-43-9 EG-Nr.: 231-152-8 EG Index-Nr.: 048-002-00-0	3 – 10	Carc. 1B, H350 Muta. 2, H341 Repr. 2, H361fd Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 (ATE=0,05 mg/l/4h) STOT RE 1, H372 Aquatic Acute 1, H400 Aquatic Chronic 1, H410
Cobaltoxid	CAS-Nr.: 1307-96-6 EG-Nr.: 215-154-6 EG Index-Nr.: 027-002-00-4	1 – 3	Acute Tox. 3 (Oral), H301 (ATE=100 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 2 (Inhalativ), H330 (ATE=0,05 mg/l/4h) Resp. Sens. 1B, H334 Skin Sens. 1, H317 Carc. 1B, H350i Repr. 1B, H360Fd Aquatic Acute 1, H400 (M=10) Aquatic Chronic 1, H410 (M=10)
Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt	CAS-Nr.: 7440-02-0 EG-Nr.: 231-111-4 EG Index-Nr.: 028-002-01-4	< 1	Carc. 2, H351 STOT RE 1, H372 Skin Sens. 1, H317 Aquatic Chronic 3, H412

Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte
Kaliumhydroxyd	CAS-Nr.: 1310-58-3 EG-Nr.: 215-181-3 EG Index-Nr.: 019-002-00-8	(0,5 ≤C < 2) Eye Irrit. 2, H319 (0,5 ≤C < 2) Skin Irrit. 2, H315 (2 ≤C < 5) Skin Corr. 1B, H314 (5 ≤C ≤ 100) Skin Corr. 1A, H314

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Wenn eine Batterie platzt, begeben Sie sich an die frische Luft, um das versehentliche Einatmen von Nebel zu vermeiden. Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Wenn Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen. Sofort mit viel Wasser spülen oder abdschen (15 Minuten).

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Sofort gründlich mit Wasser spülen (mindestens 15 Minuten). Stellen Sie sicher, dass die gefaltete Haut der Augenlider gründlich mit Wasser gespült wird. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Geben Sie der Person 100-200 ml Wasser zu trinken. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Wirkungen nach Einatmen : Gesundheitsschädlich bei Einatmen. Wenn eine Batterie platzt, kann das Einatmen in einem geschlossenen Raum schädlich oder tödlich sein.
- Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen. Direkter Kontakt mit den inneren Komponenten einer Batterie kann die Haut stark reizen und zu Rötungen, Schwellungen, Verbrennungen und schweren Hautschäden führen.
- Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden. Wenn eine Batterie platzt, kann der direkte Kontakt mit der Flüssigkeit oder die Exposition gegenüber Dämpfen oder Nebeln Tränenfluss, Rötung, Schwellung, Hornhautschäden und irreversible Augenschäden verursachen.
- Symptome/Wirkungen nach Verschlucken : Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln. Sofort einen Augenarzt aufsuchen.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Für Umgebungsbrände geeignete Löschmittel verwenden. Wenn eine Batterie platzt, verwenden Sie Trockenchemikalien, Soda, Kalk, Sand oder Kohlendioxid.
- Ungeeignete Löschmittel : Keine(s) bekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

- Brandgefahr : Die Batterie kann aufgrund von Druckaufbau platzen, wenn sie übermäßiger Hitze ausgesetzt wird, und es kann zur Freisetzung von korrosiven Materialien kommen.
- Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall : Nickel. Nickeloxid. Cadmiumoxid. Cobaltoxid.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

- Löschanweisungen : Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Zur Kühlung exponierter Behälter einen Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).
- Schutz bei der Brandbekämpfung : Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz betreten.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

- Schutzausrüstung : Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Unbeteiligte Personen evakuieren. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

6.1.2. Einsatzkräfte

- Schutzausrüstung : Geeignete Schutzkleidung und Augen- oder Gesichtsschutz tragen. Bei übermäßiger Staubbelastung, geeignete Masken tragen. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Staub nicht einatmen.
- Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Behörden informieren, wenn große Mengen des Produkts in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangen. Keinen Kontakt mit Wasser zulassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Zur Rückhaltung : Ausgelaufene Flüssigkeit eindämmen oder mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen, um ein Eindringen in die Kanalisation oder Wasserläufe zu verhindern.
- Reinigungsverfahren : geringe verschüttete Mengen. Alle freigesetzten Stoffe in einem mit Kunststoff ausgekleideten Metallbehälter auffangen. Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen oder Neutralisieren mit Natriumbicarbonat. Wichtige Freisetzung: Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen, wie z.B.: Sand/Erde. Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen. ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Längerer Kurzschluss führt zu hohen Zelltemperaturen, die Hautverbrennungen verursachen können. Ein versehentlicher Kurzschluss für einige Sekunden beeinträchtigt die Batterie nicht ernsthaft. Diese Batterie ist jedoch in der Lage, sehr hohe Kurzschlussströme bereitzustellen.
- Hygienemaßnahmen : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Handhabung unter Beachtung guter Arbeitshygiene und Arbeitsschutzpraxis. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- Technische Maßnahmen : Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Für örtliche Absaugung oder allgemeine Raumentlüftung sorgen.
- Lagerbedingungen : An einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Vor direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen schützen.
- Unverträgliche Materialien : Unbekannt.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Notbeleuchtung, drahtlose Sicherheit, Feuer und andere industrielle Anwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Nickeldihydroxid; Nickel(II)-hydroxid (12054-48-7)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Nickel hydroxide
Bemerkungen	(Year of adoption 2011)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
EU - Biologischer Grenzwert (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Nickel hydroxide
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Cadmium (7440-43-9)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Cadmium
IOELV TWA (mg/m ³)	0,004 mg/m ³ (respirable fraction)
Bemerkungen	SCOEL Recommendations (2010)
EU - Arbeitsplatzgrenzwert (BOEL)	
Lokale Bezeichnung	Cadmium and its inorganic compounds
BOEL TWA	0,001 mg/m ³ (Inhalable fraction) 0,004 mg/m ³ (Inhalable fraction. Respirable fraction in those Member States that implement, on the date of the entry into force of this Directive, a biomonitoring system with a biological limit value not exceeding 0,002 mg Cd/g creatinine in urine. Limit value until 11 July 2027)
Rechtlicher Bezug	DIRECTIVE (EU) 2019/983 (amending Directive 2004/37/EC)
EU - Biologischer Grenzwert (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Cadmium
BLV	2 µg/g Kreatinin Parameter: Cd - Medium: urine
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	0,002 mg/m ³ (E)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	8(II)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; X - Krebs erzeugender Stoff der Kat. 1A oder 1B oder krebserzeugende Tätigkeit oder Verfahren nach § 2 Absatz 3 Nr. 4 der Gefahrstoffverordnung – es ist zusätzlich § 10 GefStoffV zu beachten; 10 - Der Arbeitsplatzgrenzwert bezieht sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls; 39 - Der AGW gilt nur für den E-Staub und deckt die nicht-krebserzeugende Wirkung (Nierentoxizität) ab. Die krebserzeugende Wirkung und der entsprechende Eintrag für den A-Staub in der TRGS 910 sind zu berücksichtigen
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 910)	
Lokale Bezeichnung	Cadmium und Cd-Verbindungen, als Carc.1A, Carc.1B eingestuft
Akzeptanzkonzentration (Gewichtskonz.)	0,9 µg/m ³ (A)
Bemerkungen	b) Akzeptanzkonzentration assoziiert mit Risiko 4:10000
Toleranzkonzentration (Gewichtskonz.)	2 µg/m ³ (E)
Toleranzkonzentration Überschreitungsfaktor	8
Anmerkung	(2) Die Toleranzkonzentration wurde gemäß Nummer 3.2.1 aufgrund einer nicht krebserzeugenden Wirkung festgelegt. Bei Überschreitung gelten die gleichen Maßnahmen wie bei Überschreitung des AGW.; (4) Die Konzentrationen beziehen sich auf den Elementgehalt des entsprechenden Metalls.; Siehe TRGS561; (7) Die Hintergrundkonzentration ist ein vorgefundener Standortfaktor und ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung (siehe Nummer 4.1) als Konzentration in der Umgebungsluft zu verstehen. Sie kann vom Unternehmen nicht beeinflusst werden und sowohl örtlich auch als zeitlich variieren; siehe TRGS 561
Rechtlicher Bezug	TRGS 910
Nickel (Ni) (7440-02-0)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Nickel metal

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
IOELV TWA (mg/m ³)	0,005 mg/m ³ (respirable fraction) 0,01 mg/m ³ (inhalable fraction)
Bemerkungen	(Year of adoption 2011)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
EU - Biologischer Grenzwert (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Nickel and nickel compounds
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	0,006 mg/m ³ (A)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	8(II)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; 24 - Für als Carc 1A oder 1B eingestufte Nickelverbindungen siehe TRGS 910 und TRGS 561. Eine Beurteilung anhand des AGW für Nickelmetall kann dann erfolgen, wenn ausschließlich Nickelmetall vorliegt. Sofern bei Tätigkeiten nickelhaltige Stäube entstehen, bei denen nur eine Oberflächenoxidation zu unterstellen ist, sind diese wie nickelmetallhaltige Gemische zu behandeln. Bei Anwendung von thermischen Verfahren in Gegenwart von Luftsauerstoff ist grundsätzlich eine Bildung von oxidischen Nickelverbindungen anzunehmen. Dies ist beispielsweise beim Schweißen (Elektroden oder Draht) und thermischen Schneiden mit bzw. von Legierungen, beim Metallspritzen von Legierungen, beim Schmelzen und Gießen von Legierungen und beim Schleifen und Trennen von Legierungen mit "Funkenbildung" der Fall. Weitere Empfehlungen sowie Beispiele für Arbeitsverfahren, bei denen der AGW bzw. die ERB zur Beurteilung herangezogen werden können, enthält die IFA-Arbeitsmappe (Kennzahl 0537); Sh - Hautsensibilisierender Stoff; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900
Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)	
EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)	
Lokale Bezeichnung	Nickel metal
IOELV TWA (mg/m ³)	0,005 mg/m ³ (respirable fraction) 0,01 mg/m ³ (inhalable fraction)
Bemerkungen	(Year of adoption 2011)
Rechtlicher Bezug	SCOEL Recommendations
EU - Biologischer Grenzwert (BLV)	
Lokale Bezeichnung	Nickel and nickel compounds
Rechtlicher Bezug	SCOEL List of recommended health-based BLVs and BGVs
Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)	
AGW (OEL TWA) [1]	0,006 mg/m ³ (A)
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	8(II)

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)	
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; 24 - Für als Carc 1A oder 1B eingestufte Nickelverbindungen siehe TRGS 910 und TRGS 561. Eine Beurteilung anhand des AGW für Nickelmetall kann dann erfolgen, wenn ausschließlich Nickelmetall vorliegt. Sofern bei Tätigkeiten nickelhaltige Stäube entstehen, bei denen nur eine Oberflächenoxidation zu unterstellen ist, sind diese wie nickelmetallhaltige Gemische zu behandeln. Bei Anwendung von thermischen Verfahren in Gegenwart von Luftsauerstoff ist grundsätzlich eine Bildung von oxidischen Nickelverbindungen anzunehmen. Dies ist beispielsweise beim Schweißen (Elektroden oder Draht) und thermischen Schneiden mit bzw. von Legierungen, beim Metallspritzen von Legierungen, beim Schmelzen und Gießen von Legierungen und beim Schleifen und Trennen von Legierungen mit "Funkenbildung" der Fall. Weitere Empfehlungen sowie Beispiele für Arbeitsverfahren, bei denen der AGW bzw. die ERB zur Beurteilung herangezogen werden können, enthält die IFA-Arbeitsmappe (Kennzahl 0537); Sh - Hautsensibilisierender Stoff; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Kontroll-Banderole

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Rettungsduschen sollten in unmittelbarer Nähe einer möglichen Exposition verfügbar sein. Für ausreichende Entlüftung sorgen, um die Staubkonzentrationen so gering wie möglich zu halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Unnötige Exposition vermeiden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Bei möglichem Kontakt mit den Augen Schutzbrille oder Schutzbrille mit Seitenschutz tragen

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

undurchlässige Schutzkleidung, EN 13034. Große Mengen: EN 14605. Korrosionsbeständiger Anzug

Handschutz:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung. Verwenden Sie Neopren- oder Naturkautschukhandschuhe, wenn Sie eine offene oder undichte Batterie handhaben.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Tragen Sie ein Atemschutzgerät gemäß EN 140 mit einem Filter Typ A/P2 oder mehr

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Nicht erforderlich bei normaler Handhabung.

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder Wasserläufe gelangen lassen.

Sonstige Angaben:

Während der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beim Umgang gute Arbeitshygiene und Sicherheitsmaßnahmen einhalten. Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Fest
Farbe	: Nicht verfügbar
Aussehen	: Zylindrisch.
Geruch	: Geruchlos.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: Nicht verfügbar
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Nicht verfügbar
Explosionsgrenzen	: Nicht anwendbar
Untere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Obere Explosionsgrenze	: Nicht anwendbar
Flammpunkt	: Nicht anwendbar
Zündtemperatur	: Nicht anwendbar
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
pH Lösung	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Nicht anwendbar
Löslichkeit	: Nicht anwendbar.
Log Kow	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: Nicht anwendbar
Dampfdruck bei 50 °C	: Nicht verfügbar
Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Nicht anwendbar
Partikelgröße	: Nicht verfügbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht verfügbar
Partikelform	: Nicht verfügbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht verfügbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht verfügbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht verfügbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht verfügbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht verfügbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter den empfohlenen Bedingungen bei Verwendung und Lagerung (Siehe Abschnitt 7).

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Eine gefährliche Polymerisation tritt nicht auf.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Überladung. Alle Zündquellen entfernen. Wenn die Batterie platzt, vermeiden Sie den Kontakt mit organischen Materialien und alkalischen Stoffen, mechanische Auswirkungen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Keine(s) bekannt.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nickel. Nickeloxid. Cadmiumoxid. Cobaltoxid.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral) : Nicht eingestuft.
Akute Toxizität (Dermal) : Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ) : Nicht eingestuft.

Nickeldihydroxid; Nickel(II)-hydroxid (12054-48-7)

LD50 oral, Ratte	430 mg/kg Körpergewicht
------------------	-------------------------

Cobaltoxid (1307-96-6)

LD50 oral, Ratte	202 mg/kg Körpergewicht (OECD-Methode 401)
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	0,06 mg/l - 4 Stunden, Staub (OECD-Methode 436)

Cadmiumoxid (nicht-pyrophor) (1306-19-0)

LD50 oral, Ratte	2330 mg/kg Körpergewicht
LC50 Inhalation, Ratte (mg/l)	56 mg/m ³ Luft

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)

LD50 oral, Ratte	333 mg/kg (OECD-Methode 425)
------------------	------------------------------

Nickel (Ni) (7440-02-0)

LD50 oral, Ratte	> 9000 mg/kg Körpergewicht
------------------	----------------------------

Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)

LD50 oral, Ratte	> 9000 mg/kg Körpergewicht
------------------	----------------------------

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Nicht eingestuft.
Schwere Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft
Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft. Nicht eingestuft.
Keimzell-Mutagenität : Nicht eingestuft.
Karzinogenität : Nicht eingestuft.

Nickel (Ni) (7440-02-0)

IARC-Gruppe	2B - Kann beim Menschen kanzerogen wirken
-------------	---

Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)

IARC-Gruppe	2B - Kann beim Menschen kanzerogen wirken
-------------	---

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition : Nicht eingestuft

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition : Nicht eingestuft.

Nickeldihydroxid; Nickel(II)-hydroxid (12054-48-7)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Cadmiumoxid (nicht-pyrophor) (1306-19-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Cadmium (7440-43-9)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Nickel (Ni) (7440-02-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft.
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft.

Nickeldihydroxid; Nickel(II)-hydroxid (12054-48-7)	
EC50 Daphnia	13 µg/l - 48 Stunden (Ceriodaphnia dubia), (Übertragung, Nickeldichlorid; Nickelchlorid)
EC50 72h - Alge [1]	81,5 – 148 µg/L - 48 Stunden (Ceriodaphnia dubia), (Übertragung, Nickeldichlorid; Nickelchlorid)
NOEC chronisch Fische	108,9 µg/L - 30 Tage (Pimephales promelas), (Übertragung, Nickelsulfat)
NOEC chronisch Krustentier	0,061 mg/l - 36 Tage (Americamysis bahia), (Übertragung)
Cobaltoxid (1307-96-6)	
LC50 Fische	1,512 mg/l - 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss), (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat)
EC50 Daphnia	0,61 mg/l - 48 Stunden (Ceriodaphnia dubia), (Übertragung)
EC50 - Krebstiere [2]	2,32 mg/l - 48 Stunden (Dendroaster excentricus), (Übertragung)
EC50 - Andere Wasserorganismen [1]	52 µg/L - 7 Tage (Lemna minor, reproduktion), (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat), (OECD-Methode 221)
EC50 72h - Alge [1]	24,1 µg/L - 7 Tage (Champia parvula), (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat)
ErC50 Algen	197 µg/L - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata), (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat)
EC10, Fische, Chronisch	351.4 µg/l (34 Tage, Pimephales promelas, Biomasse (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat)

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Cobaltoxid (1307-96-6)	
EC10, Fische, Chronisch	31,802 µg/l (28 Tage, Cyprinodon variegatus, Biomasse (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat))
EC10, wirbellose Wassertiere, Chronisch	7.55 µg/l (28 Stunden, Hyalella azteca, wachstum (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat))
EC10, wirbellose Wassertiere, Chronisch	206.4 µg/l (113 Tage, Neanthes arenaceodentata, juvenile Entstehung (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat))
EC10, algen	66.9 µg/l (72 Stunden, Pseudokirchneriella subcapitata, Ertrag (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat))
EC10, algen	1.23 µg/l (7 Tage, Champia parvula, Zystokarp-Entwicklung (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat))
EC10, Wasserpflanzen	10.4 µg/l (7 Tage, Lemna minor, reproduktion, (Übertragung, Kobaltdichloridhexahydrat), (OECD-Methode 221))

Cadmiumoxid (nicht-pyrophor) (1306-19-0)	
LC50 Fische	1500 µg/l - 96 Stunden (Pimephales promelas), (Übertragung, Cadmiumchlorid)
EC50 Daphnia	1900 - 24 Stunden (Daphnia magna), (Übertragung, Cadmiumchlorid)
EC50 72h - Alge [1]	23 µg/L - 72 Stunden (Pseudokirchneriella subcapitata), (Übertragung, Cadmiumchlorid)
NOEC chronisch Fische	20 µg/L - 8 Wochen (Daphnia magna), (Übertragung, Cadmiumchlorid)
NOEC chronisch Krustentier	1000 µg/L - 21 Tage (Ctenodrilus serratus), (Übertragung, Cadmiumchlorid)
NOEC chronisch Algen	2,4 µg/L - 3 Tage (Pseudokirchneriella subcapitata), (Übertragung, Cadmiumchlorid)

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
LC50 Fische	15,3 mg/l - 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss)

Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)	
LC50 Fische	15,3 mg/l - 96 Stunden (Oncorhynchus mykiss)

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Cobaltoxid (1307-96-6)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

Cadmiumoxid (nicht-pyrophor) (1306-19-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

Nickel (Ni) (7440-02-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)	
Persistenz und Abbaubarkeit	Für anorganische Stoffe nicht relevant.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Cobaltoxid (1307-96-6)	
BKF - Fisch [1]	> 100 - 5000 (Übertragung)

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Bioakkumulationspotenzial	Geringes Bioakkumulationspotential.
Nickel (Ni) (7440-02-0)	
BKF - Fisch [1]	45
Nickelpulver [Partikeldurchmesser < 1 mm] (7440-02-0)	
BKF - Fisch [1]	45

12.4. Mobilität im Boden

Cobaltoxid (1307-96-6)	
Ökologie - Boden	Wenig löslich in: Wasser.
Kaliumhydroxyd (1310-58-3)	
Mobilität im Boden	Es wird nicht erwartet, dass sie an den Boden adsorbiert

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	
Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.	

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Auf sichere Weise gemäß den lokalen/ nationalen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IMDG) : Nicht anwendbar
UN-Nr. (IATA) : Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG) : Nicht anwendbar
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR
Transportgefahrenklassen (ADR) : Nicht anwendbar

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG) : Nicht anwendbar

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IMDG) : Nicht anwendbar

Verpackungsgruppe (IATA) : Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein

Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nicht anwendbar

Seeschifftransport

Nicht anwendbar

Lufttransport

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Nicht anwendbar.

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Nicht anwendbar.

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält einen (mehrere)Stoff(e) der REACH-Kandidatenliste: Cadmiumoxid (EC 215-146-2, CAS 1306-19-0), Cadmium (EC 231-152-8, CAS 7440-43-9)

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Stoffe, die der Verordnung (EU) 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien unterliegen. Cadmiumoxid (nicht pyrophor) (1306-19-0), Cadmium (nicht pyrophor) (7440-43-9)

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die der Verordnung (EU) Nr. 2019/1021 des europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe unterliegen

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die der VERORDNUNG (EG) Nr. 1005/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen unterliegen.

Explosivstoffvorläufer-Verordnung (2019/1148)

Enthält keinen Stoff, der der Verordnung (EU) 2019/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Vorläuferstoffen für Sprengstoffe unterliegt.

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Arzneimittelvorstufen-Verordnung (273/2004)

Enthält keine Substanz gemäß der Verordnung (EG) 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden.

15.1.2. Nationale Vorschriften

Deutschland

Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten. Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten.
Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 3, Stark wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1).
Lagerklasse (LGK, TRGS 510)	: LGK 13 - Nicht brennbare Feststoffe.
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	: Unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
CAS-Nr.	Chemical Abstract Service - Nummer
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
BLV	Biologischer Grenzwert
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaft Nummer
EC50	Mittlere effektive Konzentration
ED	Endokrinschädliche Eigenschaften
EN	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Arbeitsplatzgrenzwert
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Abkürzungen und Akronyme:	
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
WGK	Wassergefährdungsklasse
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
Acute Tox. 2 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 2
Acute Tox. 3 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 3
Acute Tox. 4 (Inhalativ)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 1	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 3	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3
Carc. 1A	Karzinogenität (Einatmen) Kategorie 1A
Carc. 1B	Karzinogenität (Einatmen) Kategorie 1B
Carc. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H341	Kann vermutlich genetische Defekte verursachen.
H350	Kann Krebs erzeugen.
H350i	Kann bei Einatmen Krebs erzeugen.

NICKEL CADMIUM BATTERY (NiCd)

Sicherheitsdatenblatt

entspricht der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:	
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H360D	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.
H360Fd	Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H361fd	Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. Kann vermutlich das Kind im Mutterleib schädigen.
H372	Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Muta. 2	Keimzell-Mutagenität, Kategorie 2
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität, Kategorie 1B
Repr. 2	Reproduktionstoxizität, Kategorie 2
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Resp. Sens. 1B	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1B
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1B
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition), Kategorie 1

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

- BATTERIEWARNUNG: AUSSERHALB DER REICHWEITE VON KINDERN AUFBEWAHREN
- Ersatzbatterien sicher aufbewahren
- Verbrauchte Batterien sofort und sicher entsorgen; und
- Wenn Sie glauben, dass Batterien verschluckt wurden oder sich in einem Körperteil befinden, suchen Sie sofort einen Arzt auf

- Alle Batterien werden nur mit einer Restladung geliefert und sollten vor der Verwendung mit der Dauerladung geladen werden – sie werden nicht für die Verwendung vorgeladen
- Verschiedene Batterietypen nicht mischen
- Batterien immer korrekt gemäß Anweisung einlegen
- ein • Sicherstellen, dass die Kontaktstellen sauber und leitfähig sind

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sind nach bestem Wissen und Gewissen zum Zeitpunkt ihrer Veröffentlichung korrekt. Die Informationen sind als Anhaltspunkte für die sichere Handhabung, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung, Transport, Entsorgung sowie im Fall der Freisetzung bestimmt und gelten nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation. Die Informationen beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und gelten nicht für dieses Material in Kombination mit anderen Materialien oder in anderen Anwendungen, sofern nicht anders im Text angegeben.